

**Protokoll**  
**über die, am Dienstag den 31.05.2022,**  
um 19.00 Uhr  
im Stadtsaal Pressbaum  
stattgefundene  
**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**

**Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Susanne Stejskal, GR Gaby Schwarz, GR Hebenstreit Manfred, GR Raffael Herzog, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar

**Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Felix Renner, GR Rudolf Mlinar,

**Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Ingeborg Holzer, GR Ing. Thomas Ded, GR Katharina Krenn,

**Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz, GR Schoder

**Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.

**Entschuldigt:** StR Thomas Tweraser (ÖVP), StR Markus Naber MA MSc (ÖVP), GR Dr. Peter Großkopf (SPÖ),

**Unentschuldigt:** GR Grossinger (ÖVP),

**Entschuldigt  
verspätet:** GR Krischel und GR Herzog

**Frühzeitig verlassen:**

**Auskunftspersonen:** StADir Andrea Hajek

**Schriefführerin:** Evelyn Stattin

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 21:00 Uhr

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Folgende Punkte werden abgesetzt: 9, 14, 15, 17, 23, 25

Es liegen 6 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Sigmund bezüglich Wahl in den Gemeinderat

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Abstimmung findet ohne Hrn. Mlinar**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Sigmund bezüglich Wahl in die Ausschüsse.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Abstimmung findet ohne Hrn. Mlinar**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18a statt.

GR Krischel und GR Herzog nehmen an der Sitzung teil.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Straßeninstandsetzung – In der Au.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Polzer bezüglich gemeindeübergreifende Mikro-ÖV-Lösung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: StR Kalchhauser, StR Gruber, GR Ing. Ded**

**Mehrheitlich angenommen**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Vizebgm. Polzer,**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18c statt.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Polzer bezüglich Subvention FF-Hochstrass-Schwabendörfel

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18d statt.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von StR Niemeczek BSc bezüglich Kleinkindbetreuung- Einrichtung.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18e statt.

**Bürgermeister Schmidl-Haberleitner behandelt alle Dringlichkeitsanträge vor TOP 1.**

**Zu Top 18 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen  
Wahl in den Gemeinderat**



## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)  
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44  
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

**25.05.2022**

Betreff

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des  
Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebürgermeister Michael  
Sigmund bezüglich Wahl in den Gemeinderat.**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Dr. Christina Ecker der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ hat ihr Mandat mit Schreiben vom 21.05.2022 zurückgelegt. Herr Rudolf Mlinar soll statt Fr. Dr. Christina Ecker als Gemeinderat in der heutigen Sitzung des Gemeinderates angelobt werden.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Vizebürgermeister:

Michael Sigmund

## Wahl in den Gemeinderat

### Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/E.Stattin)

Fr. Dr. Christina Ecker legt mit Schreiben vom 21.05.2022 per sofort ihr Mandat als Gemeinderat der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ zurück.



Nominiert für das freie Gemeinderatsmandat werden soll Herr Rudolf Mlinar und legt folgendes Gelöbnis als Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

.....  
GR Rudolf Mlinar

Gemeinderatssitzung am 31.05.2022

Weiters erklärt sich Hr GR Mlinar einverstanden, seine Mailadresse sowie Telefonnummer den BürgerInnen und Bürgern auf der Homepage zugänglich zu machen sowie Einladungen zu Sitzungen über diese Mailadresse zu erhalten.

E-Mail: [gruene@mlinar.at](mailto:gruene@mlinar.at)

Handynummer: 0664/381 23 97

Adresse: Dr. Niedermayr-Gasse 18, 3021 Pressbaum

Bankverbindung: AT72 2011 1000 0202 1609

Sozialversicherungsnummer: .....

.....  
GR Rudolf Mlinar, geb. 27.01.1952

**zu Top 18a – Wahl in die Ausschüsse**



# STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)  
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44  
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

31.05.2022

Betreff

*18a)*  
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebürgermeister Michael Sigmund bezüglich Wahl in die Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Dr. Christina Ecker der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“ hat ihr Mandat mit Schreiben vom 21.05.2022 zurückgelegt. Sie war in folgenden Ausschüssen Mitglied:

- Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek, Museum
- Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst

Weiters hat Ingrid Burtscher per 30.05.2022 ihren Verzicht der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bekanntgegeben:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
- Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Rudolf Mlinar soll in der heutigen Sitzung in die Ausschüsse gewählt werden:

- Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek, Museum
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
- Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst
- Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Vizebürgermeister:

Michael Sigmund

**Wahl in die Ausschüsse**  
**Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/E.Stattin)**

Lt. Schreiben der Fraktion „Die Grünen Pressbaum“, GR Ingrid Burtscher vom 23.05.2022 verzichtet sie auf die Mitgliedschaft in folgenden Ausschüssen und von GR Rudolf Mlinar besetzt werden:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familien und

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Bgm. bestimmt folgende Wahlhelfer: Vizebgm. Polzer und StR Scheibelreiter

**Ausgeteilte Stimmzettel: 29**  
**Abgegebene Stimmen: 29**  
**Wahlergebnis:**  
**Dafür: 25**  
**Dagegen: 1**  
**Stimmenthaltungen: 3**

- Ausschuss für Kontrolle und Prüfungsausschuss

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Bgm. bestimmt folgende Wahlhelfer: Vizebgm. Polzer und StR Scheibelreiter

**Ausgeteilte Stimmzettel: 29**  
**Abgegebene Stimmen: 29**  
**Wahlergebnis:**  
**Dafür: 22**  
**Dagegen: 3**  
**Stimmenthaltungen: 1**  
**Ungültige: 3**

Durch den Mandatsverzicht von Fr. Dr. Christina Ecker, mit Schreiben vom 21.05.2022, sollen folgende Ausschüsse durch GR Rudolf Mlinar besetzt werden:

- Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung, Bibliothek und Museum

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

Bgm. bestimmt folgende Wahlhelfer: Vizebgm. Polzer und StR Scheibelreiter

**Ausgeteilte Stimmzettel: 29**  
**Abgegebene Stimmen: 29**  
**Wahlergebnis:**  
**Dafür: 25**  
**Dagegen: 3**  
**Stimmenthaltungen: 1**

- Ausschuss für Wasser, Kanal, Straße, Verkehr, Beleuchtung, Winterdienst

**Ausgeteilte Stimmzettel: 29**

**Abgegebene Stimmen: 29**

**Wahlergebnis:**

**Dafür: 25**

**Dagegen: 3**

**Stimmenthaltungen: 1**

GR Mlinar nimmt die Wahl in alle Ausschüsse an.

## Zu Top 18b – Straßeninstandsetzung nach Errichtung ABA und WVA – In der Au



## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

An die

Damen und Herren des Gemeinderates

Betreff

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Bgm. Schmid-Haberleitner bezüglich Straßeninstandsetzung nach Errichtung ABA u WVA – In der Au.**

Aktenzeichen: **GR 2022**

BearbeiterIn: Werner Dibl

e-mail: [werner.dibl@pressbaum.gv.at](mailto:werner.dibl@pressbaum.gv.at)

Telefon: 02233/522 32-90

Datum: **24.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Fertigstellung der Bauarbeiten zur ABA und WVA In der Au steht nunmehr die Instandsetzung der jeweiligen Künetten an. Die anteiligen Straßenbaukosten für die Kanal- und Wasserkünetten werden im Zuge des Projektes abgewickelt und abgerechnet.

Für eine zeitnahe Entscheidung zur Sanierung des gesamten Straßenzuges stellt der Bürgermeister den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Bgm. Josef Schmid-Haberleitner

## Straßeninstandsetzung nach ABA u WVA In der Au

Die ABA und die WVA im Ortsteil In der Au sind nunmehr fertig gestellt. Der anstehende Vertrag mit Sieghartskirchen wurde eben (GR 31.05.2022) beschlossen.

Die Wiederherstellung der Straße steht nunmehr an. Im Beisein von WiHofDir Stv Lehner wurde dies auch vor Ort besprochen. Mit dem alleinigen Künettenverschluss – förderfähig und deren Kosten werden über Sieghartskirchen im Rahmen des Projektes abgerechnet – bleibt ein Restfleckerlteppich übrig.

Lt. Schätzung von DI Trattner (Denk von Sieghartskirchen) würden Kosten von ca. 60.000 inkl.Ust. für eine gesamte Neuasphaltierung der Straße anfallen. Der WiHof wäre sehr dafür und seitens des Bauamtes wird dies auch unterstützt, denn dann sollte eine Ruhe sein für die nächsten Jahre.

Mit beigefügten Angebot der Firma Pitterl & Brausewetter ist die Kostenschätzung bestätigt.

Da die Straße vor den Bauarbeiten im Wesentlichen in Ordnung war, ist nunmehr beabsichtigt die Wiederherstellung der Straße unter dem Titel „Kanal und Wasser nicht förderfähig“ durchzuführen.

**Antrag1:**

Der GR möge der Übertragung der Zuführung aus dem Überschuss RA 2021 vom vorgesehenen Konto 5/612011 Straßenbau/Straßenbeleuchtung – Stadtpark in der Höhe von € 50.000 exkl. zu gleichen Teilen mit je € 25.000 exkl.Ust. auf die Konten ABA Projekt 5/851230-062000 und die WVA Projekt 5/850190-062000 zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Antrag 2:**

Der GR möge die Beauftragung der Firma Pittel & Brausewetter gemäß Angebot in der Höhe von € 50.000 exkl.Ust. beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner**



## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)  
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44  
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herr / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen: Stadamt

BearbeiterIn: Andrea Hajek

e-mail: [andrea.hajek@pressbaum.gv.at](mailto:andrea.hajek@pressbaum.gv.at)

Telefon: 02233/522 32-77

Datum: 31.05.2022

Betreff

*18c)*  
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Polzer bezüglich gemeindeübergreifende Mikro-ÖV-Lösung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Es wurde eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe/Modellregion gegründet, welche zum Ziel hat, ein regionales Anrufsammeltaxi zu entwickeln.

Der Bgm. stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Vizebgm. Jutta Polzer

### Sachverhalt:

Laut Umweltbundesamt zählt der Verkehrssektor zu den Hauptverursachern für Treibhausgasemissionen. Dabei ist der höchste Anteil der Emissionen im Verkehr auf den Straßenverkehr und hier insbesondere auf den PKW-Verkehr zurückzuführen. Daher gehört die Schaffung von Alternativen zum privaten Auto zu den wichtigsten Maßnahmen, um die Klimaziele zu erreichen. Eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe befasst sich seit Jänner 2022 konkret mit einer zukunftsweisenden und gemeindeübergreifenden Mikro-ÖV-Lösung für die Region. Mittlerweile sind Vertreter\*innen aus 6 Gemeinden (Purkersdorf, Gablitz,

Mauerbach, Wolfsgraben, Tullnerbach, Pressbaum) an dem Prozess beteiligt. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits seit Anfang 2021. Bei der kommenden Neuausschreibung der Regionalbuslinien VOR/Land NÖ 2025 wird es erstmals eine „integrierte“ Angebotsplanung mit linien- und bedarfsorientiertem Verkehr geben. Die genannten Gemeinden wollen nun zeitnah als "Modellregion", mit Unterstützung des Landes NÖ und des Verkehrsverbundes OST-Region, ein regionales Anrufsammeltaxi [Name folgt] entwickeln und ausschreiben. Ziel des "Regionalen Anrufsammeltaxis" Das regionale Anrufsammeltaxi [Name folgt] soll eine ideale Ergänzung zum traditionellen Linienverkehr (Bus und Bahn) darstellen und als bedarfsorientierte Mobilitätslösung dienen. Durch das Projekt soll die Nutzbarkeit bzw. Verfügbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle Bürger\*innen der Gemeinden Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach, Wolfsgraben, Tullnerbach und Pressbaum gefördert und verbessert werden. Jede\*r soll dieses Angebot nutzen können - zeitlich flexibel, vom Zentrum bis in entlegene Siedlungsteile. Eine Alternative zum privaten (Zweit-)Auto soll geschaffen werden. Alle Erfahrungen, die wir als „Modellregion“ sammeln können, werden in die Neuausschreibung (VOR/Land NÖ) einfließen und bringen einen klaren Vorteil in der künftigen ÖV-Qualität.

StR Gruber stellt den

**Gegenantrag:**

Der Gemeinderat möge diesen Antrag nicht abstimmen und im zuständigen Ausschuss für die nächste GR Sitzung behandeln.

**Entscheidung:**

**Dafür: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Renner, GR Krischel bakk.phil.**

**Dagegen: Vizebgm. Sigmund, StR DI Brandstetter, StR Niemeczek BSc, GR Schwarz, GR Stejskal, Vizebgm. Polzer, GR Burtscher, GR Leininger, GR Reinthaler, GR Ing. Pintar, GR Heuböck, GR Herzog, GR Hebenstreit, GR Mlinar, Bgm. Schmidl-Haberleitner,**

**Stimmenthaltung: StR Renner,**

**Mehrheitlich abgelehnt.**

Vizebgm. Polzer stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum bekundet sein Interesse an der Einführung eines regionalen Anrufsammeltaxis [Name folgt] für das Bedienegebiet der

Gemeinden Purkersdorf, Gablitz, Mauerbach, Wolfsgraben, Tullnerbach und Pressbaum. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum bittet das Land Niederösterreich und den Verkehrsverbund OSTRegion um Unterstützung und um die Vorplanung eines regionalen Anrufsammeltaxis [Name folgt] für die genannte Modellregion. Dies geschieht für die beteiligten Gemeinden unverbindlich und kostenfrei.

**Entscheidung:**

**Dafür: Fraktion Grüne und Fraktion ÖVP**

**Dagegen: StR Scheibelreiter, StR Gruber, GR Strombach, GR Holzer, GR Ing. Ded, GR Krenn, GR Fahrner, StR Auer,**

**Stimmenthaltungen: StR Kalchhauser, GR DI Schoder, GR Ing. Woletz, GR Renner, GR Krischel bakk.phil.**

**Wortmeldungen: StR Gruber, StR Kalchhauser, Vizebgm. Polzer,**

**Mehrheitlich angenommen**



## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR 8.00 – 12.00 Uhr, DI, zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herr / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn: Evelyn Stattin

e-mail: evelyn.stattin@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32 -76

Datum: 31.05.2022

Betreff

*1.8d)*  
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2022 eingebracht von Vizebgm. Jutta Polzer bezüglich der Subvention für die FF Hochstrass.**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Freiwillige Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel hat mit Schreiben vom 14.03.2022 um die Subventionszahlung für 2022 und die „ausständige“ Subvention 2021 ersucht.

Da es keinen Punkt auf der Tagesordnung des Gemeinderates am 31.05.2022 gibt, stellt Frau Vizebgm. Jutta Polzer den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Vizebürgermeisterin

  
Jutta Polzer

### **Antrag auf Gewährung von Subvention für die Freiwillige Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel**

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm.<sup>in</sup> Jutta Polzer/P. Svoboda)

Die Freiwillige Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel hat mit Schreiben vom 14.03.2022 um die Subventionszahlung für 2022 und die „ausständige“ Subvention 2021 ersucht (siehe Schreiben). Die Mittel kommen der Instandhaltung von Gerätehaus und Ausrüstungsgegenständen sowie der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zugute.



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
HOCHSTRASS-SCHWABENDÖRFL**  
Abschnittsfeuerwehrkommando Baden-Land

3033 Altlangbach, Hochstrass 468  
Tel. und Fax: +43 (02773) 43878, e-mail: ffhochstrass@aon.at

06. April 2022



An das  
GEMEINDEAMT PRESSBAUM  
z.Hd. Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner

Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

Hochstrass, am 14.03.2022

Betreff: **Antrag auf Subvention**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie bereits angekündigt, ersuchen wir Sie, die Subventionszahlung (inkl. Indexanpassung) für 2022 in Höhe von

<b>€ 2.343,66</b>	Förderung (2022) inkl. Indexanpassung
<b>€ 2.230,77</b>	Ausständige Förderung aus 2021
<b>€ 4.574,43</b>	Gesamtbetrag Förderungen

zur Instandhaltung von Gerätehaus und Ausrüstungsgegenständen und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf unser Konto:

IBAN **AT96 3266 7000 0190 3301** Raika Wienerwald Bankstelle Altlangbach zu überweisen.

Ebenfalls ist die Subvention von 2021 noch nicht auf unserem Konto eingelangt. Wie Sie sich sicherlich vorstellen können, sind wir Feuerwehren gerade in dieser schwierigen Zeit von den Subventionen der Gemeinden abhängig. Daher möchte ich Sie noch einmal um Ihre Unterstützung bitten und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit



Mit kameradschaftlichen Grüßen

V Stefan Fallenecker  
Leiter des Verwaltungsdienstes

Eine positive Ausschussempfehlung vom 26.04.2022 liegt vor.

Vzbgm.<sup>in</sup> Jutta Polzer stellt den

### Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge der Freiwilligen Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel den Gesamtbetrag von EUR 3.000,- als Förderung für die Jahre 2022 und 2021 zukommen lassen. Diese Bedeckung liegt unter der Haushaltsstelle

1/163000-754000 vor. Darüber hinaus gehende Beträge als Subventionen sind aktuell nicht möglich. Die Freiwillige Feuerwehr Hochstrass-Schwabendörfel wird per Schreiben ersucht, von einem Förderungsansuchen mit „ausständigen Förderungen“ als „Vorschreibung“ Abstand zu nehmen, da eine höhere Bedeckung im jährlichen Voranschlag nicht vorgesehen ist. Wie im Vorjahr wird versucht, die aktuelle Differenz von € 1.574,43 in Absprache mit dem Finanzstadtrat mittels Nachtragsvoranschlag 2022 zu finanzieren.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Gruber, Vizebgm. Polzer, StR Auer,**

**Zu Top 18e – Kleinkindbetreuung - Einrichtung**



**STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at  
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44  
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

**Damen und Herren des Gemeinderates**

Aktenzeichen: Stadtlamt  
Bearbeiterin: Michael Riedinger  
e-mail: michael.riedinger@pressbaum.gv.at  
Telefon: 02233/522 32-74  
Datum: 31.05.2022

Betreff

*18e)*  
**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Gemeinderats-Sitzung  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum am 31. Mai 2022  
eingebracht von StR N. Niemeczek BSc betreffend**

**Kleinkindbetreuung - Einrichtung.**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum

Es handelt sich um die Einrichtung für die Kleinkindbetreuung.

StR N. Niemeczek BSc ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Ausschussvorsitzende

StR N. Niemeczek BSc

**KIGA 4 – (Uferzeile)**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Auftragsvergabe für:

- a) Möblierung Kleinkinderbetreuung
- b) Büroeinrichtung

c) Kücheneinrichtung

Zu a) Für die Möblierung der Kleinkinderbetreuung im 1. Stock des Hauptgebäudes des Strandbades Pressbaum Uferzeile 24, 3013 Pressbaum wurden folgende Unternehmen zu einer Angebotslegung eingeladen:

- Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H.  
Dreisesselbergstrasse 34  
4160 Aigen-Schlögl
- Arnulf Betzold GmbH  
Seebühel 1  
6233 Kramsach
- HABA Sales GmbH & Co.KG  
Businesscenter 271  
4000 Linz  
Österreich
- Kraft GmbH  
Gschwendthäuser 4  
4722 Peuerbach  
Österreich

Kostenvoranschläge wurden von den beiden Firmen Arnulf Betzold GmbH mit netto € 42.479,01 sowie von der Firma Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H mit netto € 42.580,72, erstellt.

Von den Firmen HABA Sales GmbH & Co.KG sowie von der Firma Kraft GmbH kamen dazu Absagen.

Beide Firmen begründen die Absage mit der Tatsache, dass auf Grund der Pandemie die Rohstoffpreise aktuell nur sehr schwer zu kalkulieren sind. Auch gaben beide an, derzeit Überlastet zu sein und ein Angebot frühestens im Spätherbst 2022 möglich sei.

Die Firma Resch Ges.m.b.H hat sich beim Angebot die Mühe gemacht und ein CAD-Plan erstellt, als auch den Bewegungsraum sehr gewissenhaft geplant.

Es handelt sich bei der Fa. Resch Ges.m.b.H. um eine bessere Dienstleistung als auch um Vollholzmöbel.

Zu b) Für das Büro der Kleinkinderbetreuung hat die Kindergartenverwaltung eine Möblierung mit Produkten der Firma Ikea geplant. Die Kosten dazu belaufen sich auf rund € 2.170,00 netto.

Zu c) Für die Möblierung der Küche wurden zwei Angebote der Möbelhäuser Möbelix € 2.249,00 netto und XXXLutz € 2.397,00 netto, eingeholt.

Bei beiden Angeboten sind Backofenset, Geschirrspüler, Kühlschrank sowie Zustellung und Aufbau enthalten.

Eine Bedeckung ist für a), b) und c) unter HHSt 5/240041-042000 gegeben.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Anträge:**

zu a) Möblierung

Der Gemeinderat möge, die Auftragsvergabe für die Einrichtung der Kleinkindbetreuung an die Firma Resch Ges.m.b.H., mit Gesamtnetto-Kosten von € 42.580,72, vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

zu b) Büroeinrichtung

Der Gemeinderat möge die Büroeinrichtung für die Kleinkindbetreuung an die Firma Ikea mit Kosten von € 2.170,00 netto, vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

zu c) Kucheneinrichtung

Der Gemeinderat möge die Kucheneinrichtung für die Kleinkindbetreuung an die Firma Möbelix mit Kosten von € 2.249,00 netto, vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

**Öffentlicher Teil**

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Entsendung Zivilschutzbeauftragter (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Neubau FF-Haus (Vizebgm. Polzer)
4. Auftragsvergabe: Betreiber für die Kleinkindbetreuung (StR Niemeczek BSc)

5. Auftragsvergabe: Schulische Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung (StR Niemeczek BSc)
6. Auftragsvergabe: Essen (StR Niemeczek BSc)
7. VS Pressbaum – nachträgliche Auftragsvergabe Möbelankauf (StR Niemeczek BSc)
8. VS Pressbaum – Erweiterung WLAN (StR Niemeczek Bsc)
9. Lichtschutz Heimatmuseum (StR Niemeczek Bsc)
10. Organigramm der Stadtverwaltung (Vizebgm. Polzer)
11. Verlängerung der Stadterneuerung aufgrund der Pandemie (StR DI Brandstetter)
12. Abgabenordnung für Wasser und Kanal (Vizebgm. Sigmund)
13. Projekt- und Vertragsbeschluss ABA und WVA (Vizebgm. Sigmund)
14. Beschluss zur örtlichen Raumordnung (StR DI Brandstetter)
15. Garteln ohne eigenem Garten: BürgerInnen übernehmen Patenschaften für öffentliche Grünflächen (Vizebgm. Sigmund/GR Leininger)
16. Gründung einer Energiegemeinschaft (Vizebgm. Sigmund)
17. Radweg (GR Reinthaler)
18. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
19. Berichte

### **Zu Top 1 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor, somit ist das Protokoll vom 30.03.2022 genehmigt.

### **Zu Top 02 – Entsendung eines 2. Zivilschutzbeauftragten**

**Sachverhalt** (vorbereitet Bgm. Schmidl-Haberleitner/E.Stattin)

Herr Ing.Christian Tweraser erklärt sich bereit, als 2. Zivilschutzbeauftragten Herrn Karl Gieszer zu unterstützen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge Herrn Ing. Christian Tweraser als 2. Zivilschutzbeauftragten bestellen.

#### **Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

### **Zu Top 03 - Neubau FF-Haus**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vzbgm in Polzer/P. Svoboda):

Mit Schreiben vom 14.04.2022 (siehe Beilage 1) informiert DI Fürnkranz von pfeil Architekten ZT GmbH über die Mehrkosten des Nachtragsangebots 01 der Fa. Kickinger

GmbH vom 30.03.2022 (siehe Beilage 2). Der überwiegende Teil der Mehrkosten ist auf die Beschaffenheit des Baugrundes zurückzuführen.

Es wurden zwar durch die Fa. ESW Consulting WRUSS ZT GmbH (beschlossen in der Sitzung des Stadtrats vom 20.10.2021) eine Ersterkundung vorgenommen, doch kam ESW Consulting bei weiteren Zusatzerkundungen, beauftragt durch die Fa. Kicking auf starke Verunreinigungen im tieferen Bodenaushub. Diese Ergebnisse führen zu einer Neubeurteilung der Zuordnung des Aushubs nicht im Hinblick auf die Qualität dieser, sondern auf Abfallmengen schlechterer Qualität, deren entsprechende Entsorgungskosten höher sind. Da die Aufschüttungen auf dem Baugelände stark differenzieren, konnten die ursprünglichen punktuellen Baugrund-untersuchungen die Qualität der Aufschüttungen nicht umfassend abbilden.

Folgende Mehrarbeiten sind daher notwendig und verursachen entsprechende Mehrkosten:

- Zusätzliche Erd-/Abbrucharbeiten bei Kollektoren
- Punktuelle Tieferführung der Fundamente
- Mehraufwand bei Totalabbruch (zusätzliche Schichten an Asphalt und Beton)
- Zusatzarbeiten und Aufstockung bei Sickerschächten
- Erdaushub und Entsorgung

Des Weiteren wurden bei der Haustechnik (Erdungen, NKV 1-Tore, etc.) und diversen Materialien Mehraufwendungen (Metallbauarbeiten, NKV 1-Dach, etc.) festgestellt, die auf die aktuelle Marktsituation zurückzuführen sind.

Positive Ausschussempfehlungen vom 26.04.2022 und 24.05.2022 liegen vor.

Vzbgm<sub>in</sub> Polzer stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Mehraufwand Bau, der laut Nachtragsangebot, geprüft durch die ÖBA und freigegeben durch den zuständigen Architekten, bei insgesamt € 206.783,20 zur Kenntnis nehmen die Bedeckung 5/163011-061000 FF-Gebäude im Bau ist im Nachtragsvoranschlag 2022 zu berücksichtigen.

## Kostenaufstellung per 18.05.2022

StGr Baumanagement  
 Kostenstatus Feuerwehr Pressbaum  
 Stand 18.05.2022

	brutto
Liegenschaftsankauf, Grundbuch, Notar	1 153 258,29 €
<b>Zwischensumme Grundstück:</b>	<b>1 153 258,29 €</b>
Begleitende Kontrolle StGr	43 300,00 €
Höfer	78 807,16 €
Planung Arch Pfeil Hauptauftrag	161 768,21 €
Planung Arch Pfeil Zusatzauftrag	43 204,91 €
Planung TGA Mahr Hauptauftrag	48 837,60 €
Planung TGA Mahr angemeldete Mehrkosten Anbot 21.06.21	11 760,53 €
TGA Mahr Anbot 22.09.21, Trafo und Neuansbindung Bestand	2 230,73 €
Bodenanalyse Büro Wruss	3 151,86 €
Bodenanalyse Büro Wruss Zusatz	588,00 €
Genehmigungsverfahren, Wasserrrecht	0,00 €
Planung Entwässerung	3 000,00 €
Behördenkosten Einreichung	1 000,00 €
Versicherung AG	7 000,78 €
ÖBA Team Plan	68 880,00 €
BauKG, Team Plan	5 760,00 €
Bauführer, Team Plan	5 808,00 €
Anschlußgebühren:	13 000,00 €
<b>Zwischensumme Planung:</b>	<b>498 097,78 €</b>
Braunias Kanalrohr für Bodengutachten	221,87
Leopold, Probeschütz, Rohr eingraben	570,36 €
Bauhaus Depot Wandverkleidung wegen Feuchte	75,85 €
Abbruch Garage exkl Aussenanlage. Lt Schlußrechnung Kickinger	22 404,35 €
Versorgung Bestandshaus Trafo Elektro Klenk und Meder	12 000,00 €
Vorbereitende Maßnahmen Trafoversetzen baulich, Fa. Kickinger	8 167,70 €
Vorbereitende Maßnahmen Stilllegung Heizung, Fa. Scherübel	1 500,00 €
Baumeister, inkl Wartung. Fa. Kickinger	1 745 008,55 €
Baumeister NKV 1: Kollektor, Tieferlegung Fundamente, Mehraufwand	179 788,45 €
Sickerschächte/Einbindetiefe, Verschiebung Inertklassen bei Aushub	1 285,44 €
Baumeister NKV: Probeentnahmestellen bei Versickerung, 2 Stück	92 900,58 €
Dachgewerk, inkl Wartung. Fa. Ratay	251 499,48 €
Elementdach, inkl Wartung. Fa. Ratay	5 746,80 €
NKV 1, Dach, geprüft	75 300,72 €
Fenster, Fa. Internorm Bauelemente	42 273,60 €
Fliesenleger, Fa AS Stein	16 938,36 €
Holzbau, inkl Wartung, Fa. Fahnberger	27 867,96 €
Innentüren, Fa OBM	18 170,40 €
Maler. Fa. Reko	315 334,80 €
Metallbauarbeiten, inkl. Wartung. Fa. Hülmbauer	2 160,00 €
NKV 1 Tore, Endposition mit Dachverlauf	29 583,00 €
Trockenbau, Fa. Erhartmaier	7 700,40 €
Laminatböden, Fa. Henniger	305 912,80 €
Haustechnik inkl Wartung, PV, Notstrom. Fa. Scherübel	496 089,60 €
Elektrotechnik inkl Wartung, PV, Notstrom. Fa. Gottwald	5 000,00 €
Mehrkosten Elektro lt Hinweis Büro Mahr, Erdung	-139 293,12 €
Abzügl. PV und Notstrom. Fa. Gottwald. Auftraggeber FF und Pkomm	-18 600,00 €
Abzügl Einhausung Notstromaggregat, Fa. Hülmbauer	-34 580,81 €
Abzüglich in den Aufträgen enthaltenen Wartungen lt Angabe Arch	
<b>Zwischensumme Bau:</b>	<b>3 471 027,13 €</b>
Einrichtungskosten Feuerwehr	224 400,00 €
Übernahme Teil der Einrichtungskosten durch Feuerwehr	-180 000,00 €
<b>Zwischensumme Einrichtung:</b>	<b>44 400,00 €</b>
<b>Zwischensumme ohne Reserve:</b>	<b>5 166 783,20 €</b>
<b>Gesamtbudget brutto:</b>	<b>4 960 000,00 €</b>
<b>Differenz brutto:</b>	<b>206 783,20 €</b>

GR Fahrner verlässt die Sitzung

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltungen: StR Gruber, GR DI Schoder, GR Strombach, StR Scheibelreiter, GR Holzer, GR Ing. Ded, GR Krenn, GR Krischel bakk.phil., GR Renner,**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR DI Schoder, Vizebgm. Polzer,**

**Abstimmung findet ohne GR Fahrner statt.**

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge eine Wortmeldung durch die FF-Pressbaum beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Abstimmung findet ohne GR Fahrner statt.**

**Wortmeldung: Kommandant-Stv. Hr. Uetz bedankt sich bei allen Gemeinderäten, die das Projekt FF-Haus ermöglicht haben.**

**Gaby Schwarz verlässt die Sitzung**

**Vizebgm. Polzer verlässt die Sitzung**

**zu Top 04 – Auftragsvergabe: Betreiber für die Kleinkindbetreuung**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Vom Vergaberechterspezten RA Dr. Fink wurde ein Betreiber für die Kleinkindbetreuung mit 2 Gruppen am Standort Uferzeile 24, ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte EU-weit. Dazu hatten interessierte Anbieter die Möglichkeit Ihre Angebote auf einer entsprechenden Internet-Plattform hochzuladen.

Ein Angebot dazu abgegeben haben das NÖ Hilfswerk sowie die Volkshilfe NÖ.

Dazu erfolgten am 03. Mai 2022 sowie am 10. Mai 2022 Kommissionssitzungen unter dem Vorsitz von RA Dr. Fink, zu welcher die Vertreter aller politischen Parteien eingeladen waren.

Die Angebotsprüfung erfolgte durch Hrn. RA Dr. Fink und für in Ordnung befunden.

Dabei wurde in der 2. Kommissionssitzung am 10. Mai 2022 die Empfehlung ausgesprochen, dass Angebot der Volkshilfe NÖ anzunehmen.

Ein entsprechender Auftrag dazu würde den Zeitraum von fünf Jahren betreffen. (2022/2023 bis 2026/2027). Optional ist die Verlängerung fünf Mal, jeweils um ein Jahr möglich.

Bei Nichteintreten einer kontinuierlichen Vollauslastung bzw. niedriger Auslastung tritt eine Ausfallhaftung des Auftraggebers in Form von Ersatz jener Elternbeiträge in Kraft, die durch nicht belegte Plätze ausfallen. Der Stadtgemeinde Pressbaum werden dazu im 1. Betriebsjahr € 500,00 pro Monat in Rechnung gestellt.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/240040-755000 gegeben.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 liegt vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Volkshilfe NÖ als Betreiber für die Kleinkindbetreuung mit 2 Gruppen am Standort Uferzeile 24 vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: GR Stejskal**

**Abstimmung findet ohne GR Schwarz, Vizebgm. Polzer und GR Fahrner statt.**

**Mehrheitlich angenommen**

**zu Top 05 – Auftragsvergabe Schulische NM-Betreuung und Ferienbetreuung**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Vom Vergaberechtersperten RA Dr. Fink wurde ein Betreiber für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung an der Volksschule Pressbaum ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte EU-weit.

Dazu hatten interessierte Anbieter die Möglichkeit Ihre Angebote auf einer entsprechenden Internet-Plattform hochzuladen.

Ein Angebot dazu abgegeben hat ausschließlich das NÖ Hilfswerk.

Dazu erfolgte am 12. 04. 2022 eine Kommissionssitzung unter dem Vorsitz von RA Dr. Fink, zu welcher die Vertreter aller politischen Parteien eingeladen waren.

Die Angebotsprüfung erfolgte durch Hrn. RA Dr. Fink und wurde für in Ordnung befunden.

Ein entsprechender Auftrag dazu würde den Zeitraum von fünf Jahren betreffen. (2022/2023 bis 2026/2027). Optional ist die Verlängerung fünf Mal, jeweils um ein Jahr möglich.

Die jährlichen Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum dazu € 208.021,00.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 liegt vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Auftrag an das NÖ Hilfswerk als Betreiber für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung an der Volksschule Pressbaum vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Abstimmung findet ohne GR Schwarz, Vizebgm. Polzer und GR Fahrner statt.**

**zu Top 06 – Auftragsvergabe Essen**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Vom Vergaberechtersperen RA Dr. Fink wurde das Essen für folgende Institutionen ausgeschrieben:

- a) Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung an der Volksschule Pressbaum
- b) Kindergarten 1 + 2
- c) Kleinkindbetreuung 2 Gruppen – Standort Uferzeile 24.

Die Ausschreibung dazu erfolgte EU-weit.

Dazu hatten interessierte Anbieter die Möglichkeit Ihre Angebote auf einer entsprechenden Internet-Plattform hochzuladen.

Ein Angebot dazu abgegeben haben drei Firmen.

GMS Gourmet GmbH, Fleischhauerei Rudolf Ströbel KG und DC-Catering GmbH – Die Kinderküche.

Dazu erfolgte am 12. 04. 2022 eine Kommissionssitzung unter dem Vorsitz von RA Dr. Fink, zu welcher die Vertreter aller politischen Parteien eingeladen waren.

Die Angebotsprüfung erfolgte durch Hrn. RA Dr. Fink und wurde für in Ordnung befunden.

Ein entsprechender Auftrag dazu würde den Zeitraum von fünf Jahren betreffen. (2022/2023 bis 2026/2027). Optional ist die Verlängerung fünf Mal, jeweils um ein Jahr möglich.

Eine Bedeckung für Nachmittagsbetreuung + Ferienbetreuung an der Volksschule Pressbaum ist unter HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Eine Bedeckung für Kindergarten 1+ 2 ist unter der HHSt 1/240010-728300 gegeben.

Eine Bedeckung für die Kleinkindbetreuung ist unter HHSt 1/240040-755000 gegeben.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 liegt vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge aufgrund der erfolgten Reihung, den Auftrag für täglich frisch gekochtes Essen als auch die jeweilige Anlieferung dazu für die schulische Nachmittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung an der Volksschule Pressbaum, für die beiden Kindergärten 1+2 als auch für die Kleinkindbetreuung für 2 Gruppen mit Standort Uferzeile 24 an die Firma Fleischhauerei Rudolf Ströbel KG – 3013 Tullnerbach, vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Abstimmung findet ohne GR Schwarz, Vizebgm. Polzer und GR Fahrner statt.**

**Zu Top 07 - VS Pressbaum – nachträgliche Auftragsvergabe Möbelankauf**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Da für den Schulbeginn September 2022 eine komplett neue Klasse eingerichtet werden muss, wurden dazu kurzfristig die entsprechenden Schulmöbel beauftragt.

Es handelt sich dadurch um eine nachträgliche Beschlussfassung nach § 38 der NÖ Gemeindeordnung.

Begründung:

- a) Es handelt sich um eine Klasse im Erdgeschoß in welcher bisher die Musikschule mit einem Proberaum untergebracht war.
- b) Die Schulmöbel mussten auf Grund der aktuell extrem langen Lieferzeiten sofort bestellt werden. Bestellung dazu erfolgte am 03. März 2022.

Es handelt sich um eine Nettobruttosumme von € 21.394,95.

Die Möbelbestellung erfolgt bei der Firma Conen GmbH– 6233 Kramsach, welche aktuell bei der Bundesbeschaffung dazu die bestgereichte Schulmöbelfirma ist.

Eine Bedeckung dazu ist gegeben.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Anfang März 2022 notwendigen Schulmöbelankauf für die Volksschule Pressbaum bei der Firma Conen GmbH, nachträglich nach § 38 NÖ Gemeindeordnung genehmigen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Auer, StR Niemeczek BSc,**

**Abstimmung findet ohne GR Schwarz, Vizebgm. Polzer und GR Fahrner statt.**

**zu Top 08- VS Pressbaum – Erweiterung WLAN**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Laut Information von Fr. Dir. Köllner wird die WLAN-Erweiterung im Volksschul-Neubauteil schon längere Zeit benötigt.

Da derzeit für aktuell 13 Flüchtlingskinder ein Raum zu einer Deutschförderklasse umfunktioniert wurde, liegt dazu wieder ein aktuelles Ansuchen der VS-Direktion vor.

Die Anschaffungs-Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum dazu belaufen sich auf netto € 1.977,00 mit dem Angebot der Firma ac-solutions-DI Christof, mit welcher es einen 5-Jahres Wartungsvertrag laut GR-Beschluss aus 2017, gibt.

Es wurde auch an die Gemdat eine mündliche Anfrage gestellt, mit dem Ergebnis eines Pauschalangebotes in Höhe von netto € 2.240,00.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-728050 gegeben.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 liegt vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Auftrag der WLAN-Erweiterung im Volksschul-Neubau teil mit einer Nettosumme von € 1.977,00 laut deren Angebot an die Firma ac-solutions, vergeben.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Abstimmung findet ohne GR Schwarz, Vizebgm. Polzer und GR Fahrner statt.**

**Zu Top 09 - Ankauf von Plissees als Licht- und Hitzeschutz für die Museumsräumlichkeiten**

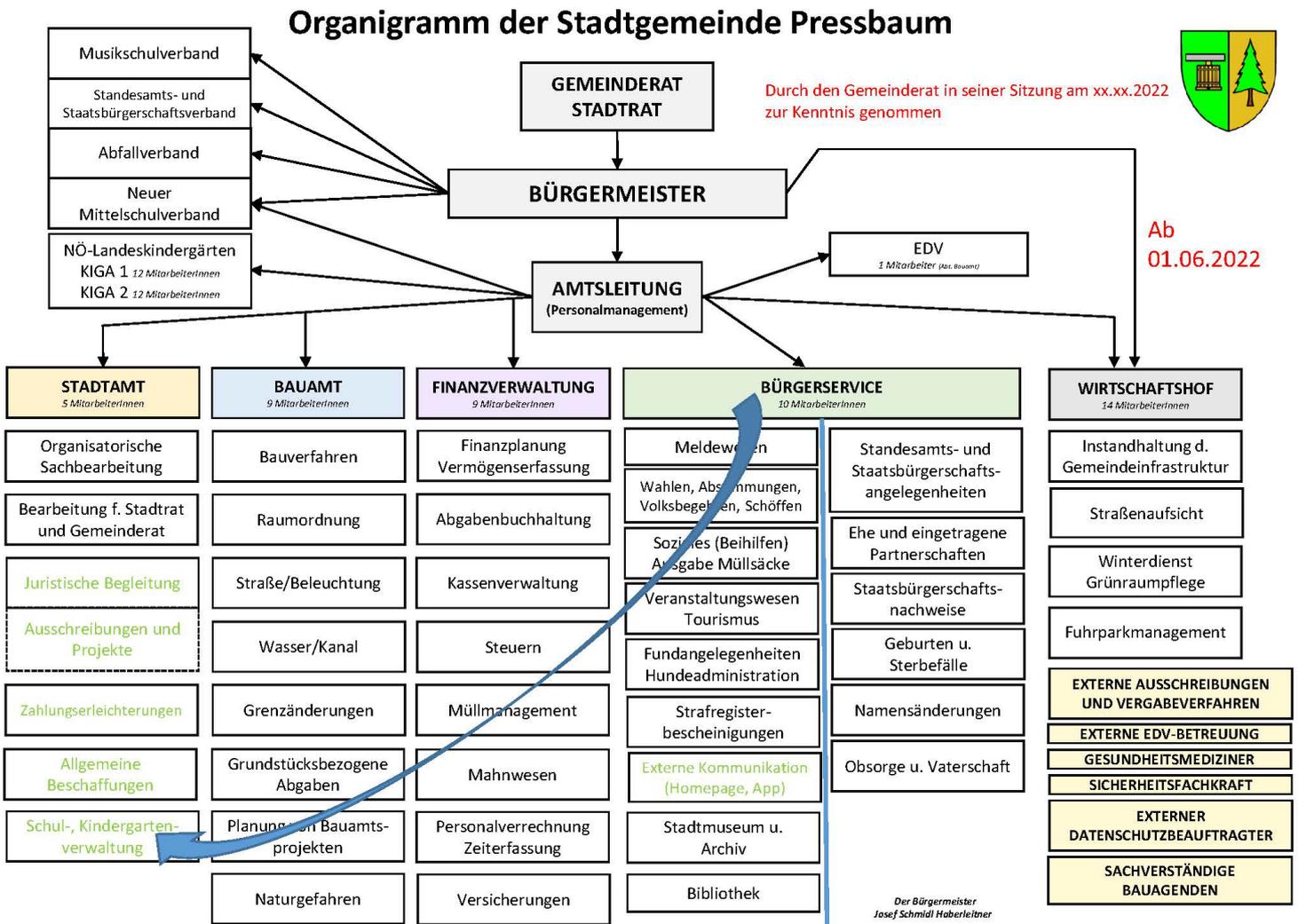
**Wird in der Sitzung nicht behandelt.**

## Zu Top 10 – Organigramm der Stadtverwaltung

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Polzer/P. Svoboda):

Das Organigramm der Stadtgemeinde Pressbaum ist seit 01.01.2021 unverändert und bedarf einiger Anpassungen, die wie folgt erfolgen:

- „Öffentlichkeitsarbeit“ durch „Externe Kommunikation“ in der Bürgerservice-stelle (u.a. Homepage, App) ersetzt
- Reinigung erfolgt extern – daher restlose Streichung in der Verantwortung bei der StADir<sup>in</sup>
- Schul- und Kindergartenverwaltung (ohne Friedhof) aus der Bürgerservice-stelle ins Stadtamt
- 3 neue Aufgabengebiete Stadtamt und Änderung der Bezeichnung
- Zusätzliche externe Begleiter (z.B. Sachverständige Bauagenden, externe Ausschreibungen und Vergabeverfahren)



Vizebgm. Polzer stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge das neue Organigramm mit Gültigkeit per 01.06.2022 zur Kenntnis nehmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Gruber,**

**Abstimmung findet ohne GR Fahrner statt.**

**Zu Top 11 – Verlängerung der Stadterneuerung 6. Jahr (2023)**

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/E.Stattin)

Die Landeaktion Stadterneuerung läuft jetzt im Jahr 2022 in Pressbaum das fünfte Jahr. 2020 und 2021 war für den Stadterneuerungsprozess in Pressbaum wegen der Covid19 Krise eine schwierige Situation, die meisten Arbeitskreise konnte ihre Tätigkeit nicht fortsetzen. Einige Treffen fanden digital statt. Trotzdem konnte zwei Projekt umgesetzt werden, deren Vorarbeiten bereits 2019 begonnen hatten.

Folgende Projekte sollen 2022 und 2023 weiter ausgearbeitet werden und dafür benötigt die Stadtgemeinde Pressbaum die Weiterbetreuung durch die NÖ Regional.



In der für Gemeinden Corona-bedingten schwierigen Zeit ist die Stadterneuerung in Pressbaum ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der Krise. Durch eine weitere Verlängerung können die meisten Ziele aus dem STERN- Konzept Pressbaum dennoch erreicht und die gute Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung prolongiert werden. Außerdem bietet sich durch die Verlängerung die Möglichkeit, den BürgerInnenbeteiligungsprozess wieder wichtigen Bestandteil der Stadterneuerung werden zu lassen.

Für das Projekt wird uns folgendes Gesamtpaket mit Indexanpassung für das Jahr 2023 angeboten.

Die Gesamtkosten betragen brutto € 14.960,-- 50 % werden im Frühjahr verrechnet und 50 % im Herbst, davon erhalten wir vom Land NÖ 1/3 der Gesamtkosten rückerstattet.

Bedeckung ist gegeben unter: 5/031010-070000

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Verlängerung für das Jahr 2023, aufgrund der Corona-bedingten schwierigen Zeit, der Stadterneuerung zu den oben genannten Kosten zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ, GR DI Schoder, GR Renner,**

**Wortmeldungen: StR Gruber,**

**Abstimmung findet ohne GR Fahrner statt.**

**Mehrheitlich angenommen**

**GR Fahrner nimmt an der Sitzung wieder teil.**

**zu Top 12 – Abgabenordnung Wasser und Kanal  
Gebührenanpassungen 2022**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Bezugnehmend auf die erfolgten Beschlüsse des GR vom 3.11.2021 Top 28 hinsichtlich der Gebührenanpassungen für Kanal und Wasser erfolgte seitens des Amtes der NÖ Landesregierung im Zuge der jeweiligen Verordnungsprüfung mittels Schreiben vom 26.04.2021, AZ IVW3-WAO-3195101/002-2021 bzw. IVW3-KGO-3195101/002-2021 (Beilagen), die Mitteilung über eine vorliegende Rechtswidrigkeit. Folglich droht die Aufhebung der Verordnungen durch die NÖ Landesregierung gemäß NÖ Gemeindeordnung.

**zur Wasserabgabenordnung:**

Unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten und der Rohrnetzlänge aus der zitierten Stellungnahme der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft vom 22.04.2022 besteht nunmehr die Möglichkeit zur Abänderung (Korrektur) der Wasserabgabenordnung. Hierfür bedarf nur lediglich des Neubeschlusses samt Kundmachung des §2 Wasseranschlussabgabe. Einzig das in Kraft treten des §2 ist neu anzupassen – voraussichtlich 1.7.2022 - und ist somit nicht wie beabsichtigt per 1.1.2022 wirksam.

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 1 – Wasserabgabenordnung:**



## STADTGEMEINDEPRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

### **WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

#### **§ 2**

##### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 21.165.740,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 66.663** zu Grunde gelegt.

#### **§ 9**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### **§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Der Gemeinderat möge die beiliegende Wasserabgabeordnung (§2 **Wasseranschlussabgabe**) beschließen.

Gebührenanpassung um +10,7%, Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 15,83** per 1.7.2022.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR!, GR Krischel, GR Renner**

**Mehrheitlich angenommen**

**zur Kanalabgabenordnung:**

Unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten und der Rohrnetzlänge aus der zitierten Stellungnahme der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft vom 22.04.2022 besteht nunmehr die Möglichkeit zur Abänderung (Korrektur) der Kanalabgabenordnung. Hierfür bedarf nur lediglich des Neubeschlusses samt Kundmachung des §1 Kanaleinmündungsabgabe. Einzig das in Kraft tretende des §1 ist neu anzupassen – voraussichtlich 1.7.2022 - und ist somit nicht wie beabsichtigt per 1.1.2022 wirksam. Des Weiteren wird im Zuge der Abänderung (Korrektur) auch die Empfehlung aufgegriffen betreffend des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal die Gebiete Pressbaum und Rekawinkel zusammen zu fassen.

Vizebgm. Sigmund stellt den

## Antrag 2 – Kanalabgabenordnung



# STADTGEMEINDEPRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / [www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at) / [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

### § 1 Einmündungsabgabe

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.433.589,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm 3.461** zu Grunde gelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 34.243.616,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm 63.242** zu Grunde gelegt.

#### C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 11,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 15.175.871,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm 29.572** zu Grunde gelegt.

### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Der Gemeinderat möge die beiliegende Kanalabgabeordnung (§1 **Kanaleinmündungsabgabe**) beschließen.

Gebührenanpassung um +10,7%, Änderung per 1.7.2022 und des **Einheitssatzes** auf

**EUR 25,22** für den **Mischwasserkanal**

**EUR 25,22** für den **Schmutzwasserkanal** (Pressbaum und Rekawinkel)

**EUR 11,07** für den **Regenwasserkanal**

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, StR Auer, StR Kalchhauser, GR DI Schoder, GR**

**Fahrner, GR Krischel bakk.phil., GR Renner,**

**Stimmenthaltung: GR Ing. Woletz**

**Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Gruber,**

**Mehrheitlich angenommen**

### **zu Top 13 – Projekt- und Vertragsbeschluss ABA und WVA**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Bürgermeister / Werner Dibl)

Die Errichtung der Kanal- und Wasserleitung im Ortsteil „In der Au“ Kanal- und Wasserleitung ist nunmehr abgeschlossen. Die Errichtung erfolgte durch die MG Sieghartskirchen gemeinsam mit „ihrem“ Ortsbereich Tirolersiedlung. Pressbaum ist betreffend der Gebührenvorschreibungen hoheitlichen zuständig, dies gilt einerseits für die Einmündungs- und Anschlussgebühren samt etwaigen Ergänzungsabgaben und andererseits für die laufenden Gebühren (Kanalbenützung, Wasserbezug und Bereitstellungsgebühr); folglich erfolgt die Abgabenvorschreibung an die Pressbaumer Liegenschaftseigentümer durch die Stadtgemeinde Pressbaum.

Mit der Meldung der Funktionsfähigkeit und der Freigabe der Kanal- und Wasserleitungen bedarf es nunmehr vorweg der anstehenden Anschlussverpflichtungen und Gebührenvorschreibungen anstehende Verträge zu beschließen.

Dazu wurde gemeinschaftlich zwischen den Gemeinden folgendes einvernehmlich vereinbart.

zu Kanaleinmündung und Wasseranschlussgebühr

- Tarif Pressbaum –15%, d.h. 85% werden an Sieghartskirchen überwiesen
- damit sind die anteiligen Errichtungskosten abgegolten
- etwaige spätere Anschlüsse und Ergänzungsabgaben werden gleich abgerechnet

zu Kanalbenützung, Bereitstellung und Bezugsgebühr

- Tarif Pressbaum -5%, d.h. 95% werden an Sieghartskirchen überwiesen
- damit werden die laufenden Instandhaltungskosten für den Betrieb der ABA und WVA, u.a. mit jeweiligen Pumpwerken, abgegolten

Diesbezügliche Verträge, erstellt durch die MG Sieghartskirchen, liegen nunmehr per 20.5.2022 vor.

Derzeit noch offen ist die Ab- bzw. Verrechnung der anfallenden Umsatzsteuer. Vorteil für Pressbaum neben einer öffentlichen ABA und WVA ist, dass keine direkten Errichtungskosten entstehen und eine Weiterverrechnung erst nach Einlangen / Vorschreibung der Abgaben erfolgt. Die Verrechnung erfolgt nach aktueller Pressbaumer Gebührenverordnung und werden dann mit anteiligen 85 % (Anschlüsse) bzw. 95 % (laufende Gebühren) nachträglich an die MG Sieghartskirchen überwiesen.

Eine entsprechende positive und einstimmige Empfehlung erfolgte im Ausschuss vom 23.03.2021.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

### **Antrag 1 – Übereinkommen Wasserversorgung:**

Der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen zur Wasserlieferung durch und der Gebührenabrechnung mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließen.

## **ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Sieghartskirchen** und  
der **Stadtgemeinde Pressbaum**

### **I.**

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, dass für die Versorgung mit Trinkwasser im Siedlungsgebiet In der Au (KG. Au am Kraking) notwendige Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sieghartskirchen zu beziehen.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Ortsnetz Rappoltenkirchen- Erweiterung Öpping, Rappoltenkirchen und Au am Kracking) wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28.01.2021, WA1-W33573/016-2020 erteilt.

### **II.**

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen erklärt sich damit einverstanden, dass das unter I. genannte Siedlungsgebiet der KG. Au am Kraking als Erweiterung des Wasserversorgungsortsnetzes Rappoltenkirchen an das Versorgungsnetz der Marktgemeinde Sieghartskirchen angeschlossen wird und von dieser im selben Umfang betrieben wird, wie

das restliche Versorgungsnetz. Der Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage erfolgt ausschließlich von der Marktgemeinde Sieghartskirchen.

Sollten Störungen, Beschwerden oder Probleme auftreten, so hat die Marktgemeinde Sieghartskirchen sich um die Behebung dieser Betriebsunterbrechungen zu kümmern. Die Stadtgemeinde Pressbaum trifft diesbezüglich insoweit nur eine Mitwirkungspflicht, wenn von Seiten ihrer Gemeindebürger bzw. von Amtswegen Kenntnis von Störungen der Anlage erlangen. Diese Informationen werden umgehend an die zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde Sieghartskirchen weitergeleitet.

### III.

Die Anlage wurde vom Zivilplaner derart dimensioniert, dass die Versorgung des unter I. genannten Siedlungsgebietes in jener Größenordnung erfolgt, die üblicherweise zur Versorgung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern notwendig ist. Für den Feuerlöschfall stehen zusätzlich 2 Löschwasserbehälter zu je 50 m<sup>3</sup> am Ortsbeginn der Tirolersiedlung (KG Rappoltenkirchen) zur Verfügung.

### IV.

Von der Marktgemeinde Sieghartskirchen und/oder der EVN Wasser beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekannt gegeben.

Seite 2

### V.

Im Fall von Grabungsarbeiten und Gebrechensbehebungen ist eine vorherige Absprache und Information zwischen den Gemeinden erforderlich. Die Stadtgemeinde Pressbaum wird hierzu die relevanten Ansprechpersonen namhaft machen.

### VI.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen wird mit Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum für die errichtete Anlage einen Leitungskataster erstellen. Dieser Kataster gehört zu 100 % der Marktgemeinde Sieghartskirchen. Sie wird der Stadtgemeinde Pressbaum für die Katastralgemeinde Au am Krasing die notwendigen Daten zur Einarbeitung in das GIS-System der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung stellen.

### VII.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen baut und betreibt die Wasserversorgungsanlage zu 100% auf ihre Kosten und Risiko. Die Stadtgemeinde Pressbaum hat als Abgabenbehörde die Einhebung und Weiterleitung der vorzuschreibenden Anschluss- und Ergänzungsgebühren sowie Vorschreibung der laufenden Gebühren an die Marktgemeinde Sieghartskirchen durchzuführen.

### VIII.

Die Stadtgemeinde Pressbaum wird nach Abschluss der Bauarbeiten, durch Mitarbeiter der Gemeinde die angeschlossenen Gebäude erheben. Diese Aufmaßblätter werden von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Berechnung der Abgaben herangezogen. Für den laufenden Betrieb wird ein gegenseitiger Informationsaustausch betreffend Veränderungen und Vorschreibung von Ergänzungsabgaben festgelegt.

### IX.

Die Abgabeneinhebung und Verrechnung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Bei der Verrechnung kommen die jeweiligen aktuellen Abgabenebesätze und Gebühren der

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Stadtgemeinde Pressbaum zur Anwendung. Die beiden Gemeinden kommen überein, dass die Stadtgemeinde Pressbaum von den eingehobenen Anschlussabgaben für den administrativen Aufwand 15 % einbehält und der Rest an die Marktgemeinde Sieghartskirchen überwiesen wird. Bei den laufenden Gebühren werden 5 % als administrativer Aufwand einbehalten und der Rest überwiesen.

### **X.**

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt jährlich. Als Zahlungstermin wird folgender Stichtage festgelegt: 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Zahlungen sind auf ein von der Marktgemeinde Sieghartskirchen bekannt zu gegebenes Konto zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Marktgemeinde Sieghartskirchen berechtigt, Verzugszinsen vorzuschreiben. Es gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen stellt der Stadtgemeinde Pressbaum die Wasserzählerablesedaten zum Zwecke der Vorschreibung zur Verfügung.

Seite 3

**XI.**

Die Anschlussgebühren werden von der Stadtgemeinde Pressbaum vorgeschrieben und eingehoben. Die Stadtgemeinde Pressbaum hat für die Weiterleitung der eingehobenen Gebühren zu den unter Punkt IX. genannten Bedingungen zu sorgen. Für die Weiterleitung der Gebühren wird als Zahlungstermin einen Monat ab Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides festgelegt.

**XII.**

Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der ersten Wasserabgabe aus der WVA der Marktgemeinde Sieghartskirchen wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Stadtgemeinde Pressbaum steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber gleichfalls auf 40 Jahre hievon Gebrauch zu machen.

**XIII.**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

**XIV.**

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, gilt

- a) als Schiedsgericht das Amt der NÖ Landesregierung
- b) der Gerichtsstand Tulln.

**XV.**

Alle aus diesem Übereinkommen sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der Stadtgemeinde Pressbaum je zur Hälfte getragen.

**XVI.**

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Seite 4

Urkunde dessen nachstehende Fertigung:

**Sieghartskirchen**, am

.....  
Geschf.Gemeinderat

.....  
Bürgermeisterin

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**Pressbaum**, am

.....  
Geschf.Gemeinderat

.....  
Bürgermeister

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen zur Abwasserentsorgung durch und der Gebührenabrechnung mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließen.

## ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Sieghartskirchen** und

der **Stadtgemeinde Pressbaum**

**I.**

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt für die Ableitung der Abwässer des Siedlungsgebiet In der Au (KG. Au am Kraking) diese an die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Sieghartskirchen anzuschließen.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage (Ortsnetz Rappoltenkirchen- Erweiterung Öpping, Rappoltenkirchen und Au am Kraking) wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 27.01.2021, WA1-W-2451/009-2020 erteilt.

**II.**

Die Entsorgung der Schmutzwässer erfolgt im Freispiegelgefälle über einen neu zu errichtendem Kanal zu einem Pumpwerk. In weiterer Folge gelangen die Abwässer über eine Druckrohrleitung bis Öpping und werden danach über den Hauptsammler des Gemeindeabwasserverbandes südöstliches Tullnerfeld in die Verbandskläranlage weitergeleitet. Die Regenwässer werden über einen vorhandenen Regenwasserkanal in den unmittelbaren Vorfluter (Anningerbach) eingeleitet.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen erklärt sich damit einverstanden, dass das unter I. genannte Siedlungsgebiet der KG. Au am Kraking als Erweiterung des Abwasserentsorgungsortsnetzes Rappoltenkirchen angeschlossen wird und von dieser im selben Umfang betrieben wird, wie das restliche Entsorgungsnetz. Der Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage erfolgt ausschließlich von der Marktgemeinde Sieghartskirchen.

Sollten Störungen, Beschwerden oder Probleme auftreten, so hat die Marktgemeinde Sieghartskirchen sich um die Behebung dieser Betriebsunterbrechungen zu kümmern. Die Stadtgemeinde Pressbaum trifft diesbezüglich insoweit nur eine Mitwirkungspflicht, wenn von Seiten ihrer Gemeindebürger bzw. von Amtswegen Kenntnis von Störungen der Anlage erlangen. Diese Informationen werden umgehend an die zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde Sieghartskirchen weitergeleitet.

**III.**

Die Anlage wurde vom Zivilplaner derart dimensioniert, dass die Entsorgung des unter I. genannten Siedlungsgebietes in jener Größenordnung erfolgt, die üblicherweise zur Entsorgung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern notwendig ist.

**IV.**

Von der Marktgemeinde Sieghartskirchen beabsichtigte Betriebsunterbrechungen der Anlage werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekannt gegeben.

Seite 2

**V.**

Im Fall von Grabungsarbeiten und Gebrechensbehebungen ist eine vorherige Absprache und Information zwischen den Gemeinden erforderlich. Die Stadtgemeinde Pressbaum wird hierzu die relevanten Ansprechpersonen namhaft machen.

**VI.**

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen wird mit Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum für die errichtete Anlage einen Leitungskataster erstellen. Dieser Kataster gehört zu 100 % der Marktgemeinde Sieghartskirchen. Sie wird der Stadtgemeinde Pressbaum für die Katastralgemeinde Au am Kraking die notwendigen Daten zur Einarbeitung in das GIS-System der Stadtgemeinde Pressbaum zur Verfügung stellen.

**VII.**

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen baut und betreibt die Abwasserentsorgungsanlage zu 100% auf ihre Kosten und Risiko. Die Stadtgemeinde Pressbaum hat als Abgabenbehörde die Einhebung und Weiterleitung der vorzuschreibenden Anschluss- und Ergänzungsgebühren sowie Vorschreibung der laufenden Gebühren an die Marktgemeinde Sieghartskirchen durchzuführen.

**VIII.**

Die Stadtgemeinde Pressbaum wird nach Abschluss der Bauarbeiten, durch Mitarbeiter der Gemeinde die angeschlossenen Gebäude erheben. Diese Aufmaßblätter werden von der Stadtgemeinde Pressbaum zur Berechnung der Abgaben herangezogen. Für den laufenden Betrieb wird ein gegenseitiger Informationsaustausch betreffend Veränderungen und Vorschreibung von Ergänzungsabgaben festgelegt.

**IX.**

Die Abgabeneinhebung und Verrechnung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum. Bei der Verrechnung kommen die jeweiligen aktuellen Abgabenhebesätze und Gebühren der Stadtgemeinde Pressbaum zur Anwendung. Die beiden Gemeinden kommen überein, dass die Stadtgemeinde Pressbaum von den eingehobenen Anschlussabgaben für den administrativen Aufwand 15 % einbehält und der Rest an die Marktgemeinde Sieghartskirchen überwiesen wird. Bei den laufenden Gebühren werden 5 % als administrativer Aufwand einbehalten und der Rest überwiesen.

**X.**

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt vierteljährlich. Als Zahlungstermine werden folgende Stichtage festgelegt: 15.02., 15.05, 15.08, 15.11. des jeweiligen Jahres. Die Zahlungen sind auf ein von der Marktgemeinde Sieghartskirchen bekannt zu gegebenes Konto zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Marktgemeinde Sieghartskirchen berechtigt, Verzugszinsen vorzuschreiben. Es gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

**XI.**

Die Anschlussgebühren werden von der Stadtgemeinde Pressbaum vorgeschrieben und eingehoben. Die Stadtgemeinde Pressbaum hat für die Weiterleitung der eingehobenen Gebühren zu den unter Punkt IX. genannten Bedingungen zu sorgen. Für die Weiterleitung der Gebühren wird als Zahlungstermin einen Monat ab Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides festgelegt.

**XII.**

Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der ersten Entsorgung der anfallenden Abwässer in die Entsorgungsanlage der Marktgemeinde Sieghartskirchen wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist berechtigt, die Entsorgung jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Stadtgemeinde Pressbaum steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber gleichfalls auf 40 Jahre hievon Gebrauch zu machen.

**XIII.**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

**XIV.**

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, gilt

- a) als Schiedsgericht das Amt der NÖ Landesregierung
- b) der Gerichtsstand Tulln.

**XV.**

Alle aus diesem Übereinkommen sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der Stadtgemeinde Pressbaum je zur Hälfte getragen.

**XVI.**

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Seite 4

Urkunde dessen nachstehende Fertigung:

**Sieghartskirchen**, am

.....  
Geschf.Gemeinderat

.....  
Bürgermeisterin

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**Pressbaum**, am

.....  
Geschf.Gemeinderat

.....  
Bürgermeister

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**Entscheidung:**

**Dafür: einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner,**

## **zu Top 16 - Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG)**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vzbgm.<sup>in</sup> Jutta Polzer/E. Wiesböck)

Beim Bau des neuen Feuerwehrhauses wurde beschlossen eine 77kW PV Anlage zu installieren. Die Anschaffung und somit Finanzierung der Anlage wurde an die Pressbaumer Kommunal GesmbH übertragen mit der Absicht für den Vertrieb des Stromes eine Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) zu gründen.

Ziel ist es die regionale Ökostromversorgung zu fördern und durch unabhängige Preispolitik Preisstabilität zu erreichen. Einsparungen durch reduzierte Nutzungsentgelte und geringere Abgaben können so an die Konsumenten weitergegeben werden.

Die erste Phase der EEG Pressbaum besteht aus der Gründung eines Vereins. Gründungsmitglieder sind die PKomm als Inhaber der Anlage und somit Lieferant des Stromes und die Stadtgemeinde Pressbaum als Abnehmer. Als Startkapital werden von den beiden Gründungsmitgliedern je 1.000,- € eingelegt. Für die Gründung anfallende Bescheidgebühren sind bereits von der EEG zu entrichten. Die Gründung soll in einer Gründungssitzung unter Begleitung und Protokollführung von Herrn DI Matthias Zawichowski stattfinden. In dieser sind vor allem der Beschluss der Statuten (liegt dem Protokoll bei) und die Bestellung des Vorstandes dem Vereinsgesetz entsprechend zentrale Punkte. Der Vorstand des Vereins wird sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen: Obmann, Obmann-Stv.-, Kassier. Im Anschluss an die Gründung erfolgt die Budgetierung, Preisgestaltung und Aufnahme von Mitgliedern. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt ein Probetrieb. In der Zeit werden alle vorbereitenden Maßnahmen wie Budgetierung, Kalkulation, Abrechnungsmodelle, Lieferverträge, etc. durchgeführt, damit 2023 der Betrieb starten kann.

Mit dem auf dem Dach des neuen FF-Hauses erzeugten Strom können vordergründig Zählpunkte der Trafostation 18 versorgt werden. Dies betrifft die Stadtgemeinde Pressbaum mit 5 Zählpunkte, die PKomm mit 2 Abnehmerpunkten und einen Lieferantenpunkt. Zur Auslastung ist wie bereits angeführt die Aufnahme von weiteren stromabnehmenden Mitgliedern erforderlich. Für die Nutzung der Photovoltaikanlage ist ein Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm notwendig mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Die Kosten dafür betragen 1€/kWp (Kilowatt-Peak) Leistung (aufgrund von Erfahrungswerten von anderen Gemeinden). Dies macht bei 77kW 77€/Jahr aus.

Der Übergang in Phase 2 beinhaltet die Öffnung für Privathaushalte (15-35 EFH-Haushalte, in Frage kommt in erste Linie das Gebiet der Kaiserkrone). EEG-Mitglieder beziehen Ökostrom zu ermäßigten Netznutzungsentgelten (hohes Maß von Preisstabilität). Weitere Eckpunkte sind fixe Beiträge von Mitgliedern (Mitgliedsbeitrag) und die EEG darf keine Gewinne erzielen.

Eine positive Ausschussempfehlung vom 24.05.2022 liegt vor.

GR Ing. Ded verlässt die Sitzung.

Vzbgm.<sup>in</sup> Jutta Polzer stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Gründung der Pressbaumer Energiegemeinschaft und somit der Einlage von 1.000€ für die Gründung der EEG zustimmen. Bedeckung erfolgt über das Konto 1/522-726 Mitgliedsbeiträge Klimabündnis.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltung: Fraktion WIR!, GR Krischel bakk.phil., GR Renner, Fraktion SPÖ,**

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Vizebgm. Polzer, StR Scheibelreiter, StR Gruber, GR Ing. Woletz, GR Fahrner,**

**Abstimmung findet ohne GR Ing. Ded statt.**

**Mehrheitlich angenommen**

**zu Top 17 – Radweg  
wird in der Sitzung nicht behandelt**

**Zu Top 19 – Berichte**

**Bgm. Resolution Atomkraft**

**Stadtamts. Dir. Hajek:** Ferienspiel Juli/August 2022

**Vizebgm. Polzer:** Harley-Davidson Tour 26. Juni 2022

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:00 Uhr**

**V.g.g.**

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner

.....  
Evelyn Stattin

**Die Protokollprüfer:**

.....  
(ÖVP) Mag. Ulrich Grossinger

.....  
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....  
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....  
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)

## Beilage zu Top 16

# STATUTEN DES VEREINS Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

#### 1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“.

#### 1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Pressbaum; Hauptstraße 58.

#### 1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

#### 1.4 Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

#### 2.1 Gemeinnützigkeit, politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

#### 2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in gemeinwirtschaftlichen und sozialgemeinschaftlichen Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG) unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Vertrieb/Austausch von Energie;
4. Speicherung von Energie.

Der Zweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des §1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet. Der Verein verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Der Verein wird den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigenes des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; §40 BAO).

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

#### 3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz
- b. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

- c. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen aufweisen;
- d. die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- e. die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

### 3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus Erzeugung und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- e. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- f. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- g. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- h. teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- i. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapital-einkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

### 3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des §1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. Außerordentliche Mitglieder.

**Ordentliche Mitglieder** sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

**Außerordentliche Mitglieder** sind nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

### 5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

### 5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet die Generalversammlung unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzen ist.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **6.1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach §79 Abs 2 EAG sowie §16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage über, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab Tod des ordentlichen Mitglieds durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach §6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

#### **6.2**

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann mit einer Austrittsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen Energieerzeugungsanlage nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

#### **6.3**

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

#### **6.4**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

#### **6.5**

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **7.1**

Die Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Energiedienstleistungen zu beziehen.

### 7.2

Das Stimmrecht (§ 10.) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

### 7.3

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

### 7.4

Jedes der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

### 7.5

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.

### 7.6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

## § 8. Einlageverpflichtung

### 8.1 Grundeinlage der Gründungsmitglieder

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von insgesamt EUR 2.000 (in Worten: Euro Zweitausend).

Diese Einlageverpflichtung der Gründungsmitglieder (Grundeinlage) wird durch diese nach folgendem Verhältnis getragen:

a. *Stadtgemeinde Pressbaum: 50 Prozent*

b. *Pkomm: 50 Prozent*

### 8.2 Grundeinlage von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

### 8.3 Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht eine über die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

## § 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Generalversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 16).

## § 10. Die Generalversammlung

### 10.1

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

### 10.2

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1 der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

innen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

### 10.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

### 10.4

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

### 10.5

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### 10.6

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

### 10.7

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### 10.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlage beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit.

### 10.9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Vereinsführung, ausgenommen des Obmannes und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein.
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstands;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grund-lage und dadurch verbundene Neufestlegung der ideellen Anteile;
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- m. allen im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- n. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau Stv., Schriftführer/in sowie Kassier/in.

#### **12.1**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

#### **12.2**

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

#### **12.3**

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per e-mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse] oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

#### **12.4**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

#### **12.5**

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

### 12.6

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

### 12.7

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

### 12.8

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

### 12.9

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 13. Aufgaben des Vorstandes

### 13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögens-verzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen.
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### 13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat sämtliche Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG), sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Der Vorstand hat jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt ist und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven zu sorgen. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig ein Mal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall je-des Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

#### **14.1**

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

#### **14.2**

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zu-stimmung der Generalversammlung.

#### **14.3**

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

#### **14.4**

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **14.5**

Der Obmann führt den Vorsitz in Generalversammlung und Vorstand.

#### **14.6**

Der Schriftführer führt Protokoll in Generalversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

#### **14.7**

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und für die Führung der Konten verantwortlich.

#### **14.8**

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

### **§ 15. Rechnungsprüfer**

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

### 15.1

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

### 15.2

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### 15.3

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## § 16. Datenschutz

### 16.1

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netz-betreiber ein.

### 16.2

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energie-verbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

### 16.3

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## § 17. Schiedsgericht

### 17.1

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

### 17.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

### 17.3

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### 17.4

## Gemeinderatssitzung 2022-05-31 – öffentlicher Teil

Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

### **§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins**

#### **18.1**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### **18.2**

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

#### **18.3**

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

#### **19.1**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

#### **19.2**

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

#### **19.3**

Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Pressbaum,           ; konstituierende Sitzung

Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum

Ausschusssitzung 08-03-2022



## Energiegemeinschaft Pressbaum

### AGENDA

- Was ist eine Energiegemeinschaft
- Energiegemeinschaft rund um das neue Feuerwehrhaus Pressbaum
- EEG Pressbaum - Phase 1
- Schritte zur EEG Pressbaum



**Energiezukunft gestalten**

Stromerzeugung

Trafostation

**Vorteile einer Energiegemeinschaft**

- Förderung / Identifikation / Bezug zu regionalen Ökostrom – „Ökostrom aus der Nachbarschaft“ – Kooperation mit verlässlichen Partnern
- Preisstabilität durch eigenständige / unabhängige Preispolitik
- Wir regionalisieren die Stromversorgung
- Einsparungen durch reduzierte Netznutzungsentgelte und geringeren Abgaben

Verbraucher

Legende:  
+ Strombezug  
- Reststrombezug + Überschussinanspruchnahme  
+ Stromüberschuss  
+/- Laststationen  
+ Klein- und Mittelunternehmen  
+ Pressurmer  
+ Verbraucher

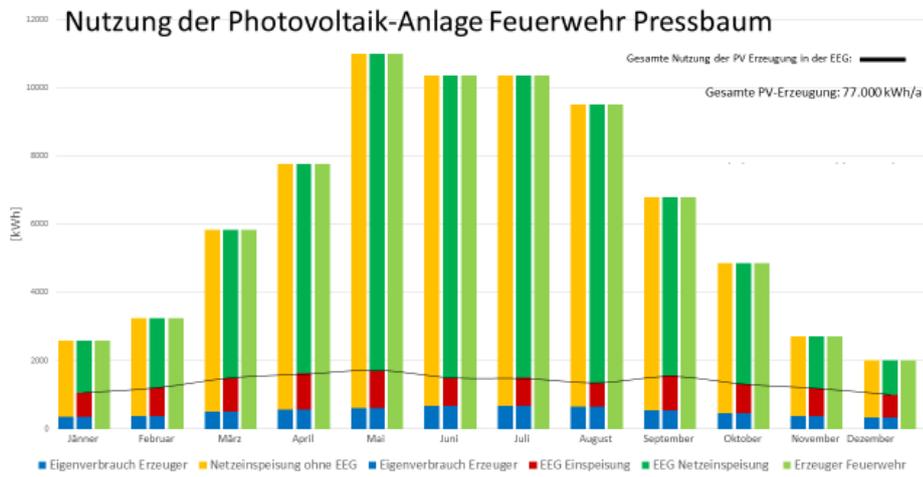
Auftraggeber/Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Ökostrom- und Energiebereich



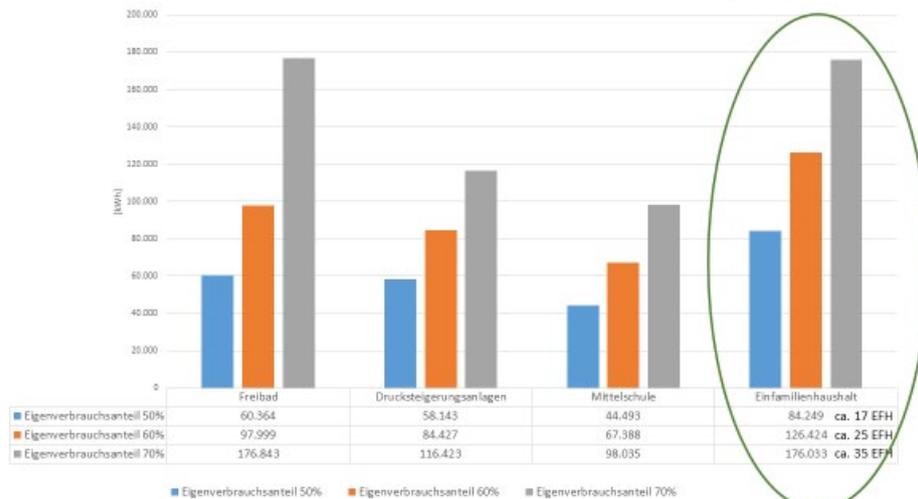
## Energiegemeinschaft Pressbaum

### Energiegemeinschaft (EEG) rund um das neue Feuerwehrhaus Pressbaum

- 77 kWp PV-Anlage am neuen Feuerwehrhaus – errichtet von Pkomm
- Strom kann über EEG vertrieben werden
- Gemeinschaft besteht aus mind. 2 Partnern (Stadtgemeinde und Pkomm)
- Potentielle Abnehmer – im „Nahebereich“ der Anlage / Trafo Nr. 18
  - ✓ Phase 1: gemeinde(nahe) Einrichtungen
  - ✓ Phase 2: Privathaushalte und KMUs
- Die Abnehmer und Produzenten bilden eine EEG (z.B. Verein)
- EEG-Mitglieder beziehen Ökostrom zu ermäßigten Netznutzungsentgelten



### wie viele Verbraucher können in die EEG hinzugefügt werden?



## Energiegemeinschaft Pressbaum

---

### Schritte zur Phase 1 / EEG Pressbaum

- Gründung eines Vereins – Gründungsmitglieder
  - Stadtgemeinde Pressbaum / Stromabnehmer
  - Pkomm / Stromproduzent / PV-Anlageneigentümer
- Gründungssitzung
  - Beschluss der Statuten
  - Bestellung des Vorstands
- Beitritt der Mitglieder
  - Phase 1 – Stadtgemeinde & Pkomm
- Fertigstellung der Anlage
- Probetrieb mit Abrechnung / Einigung auf Abrechnungsmodell / Einigung auf Liefervertrag
- Beitritt weiterer Mitglieder
  - Phase 2 – Öffnung für Privathaushalte



---

Danke für die Aufmerksamkeit!

